



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

- per e-Mail -

Zl. 8.267/02 – VA/Dr.S/Ha GZ 452.001/17-X/1/02 Wien, am 22. Mai 2002

Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Entwurf
des EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nimmt zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG) stößt seitens der GÖD insofern auf Kritik, als im neu einzufügenden § 12a Abs 1 als Nachtzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr gilt.

In der einschlägigen Bestimmung des § 48e Abs 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist als Nachtarbeit die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zeitlich fixiert.

Es ist zu befürchten, dass eine verschlechternde Anpassung dieser dienstrechtlichen Bestimmung für Beamte, die auch für Vertragsbedienstete des Bundes Anwendung findet, im Sinne dieser beabsichtigten AZG-Regelung stattfindet.

Als Nachtzeit sollte daher die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr festgelegt werden.

Die Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) sieht in § 5a Abs 1 dieselbe Regelung für die Nachtarbeit vor und ist ebenfalls aus dem oben angeführten Grund zu kritisieren.

Weiters wäre das AZG und das KA-AZG im Sinne der Rechtsprechung des EuGH anzupassen und dementsprechend zu ergänzen.

Im Urteil vom 3.10.2000 hat der EuGH ua festgestellt, dass „der Bereitschaftsdienst, den die Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung in Form persönlicher Anwesenheit in der Gesundheitseinrichtung leisten, insgesamt

als Arbeitszeit und gegebenenfalls als Überstunden im Sinne der Richtlinie 93/104 anzusehen ist.“

Dieser Rechtslage wird mit den hier zur Debatte stehenden Novellen nicht entsprochen und der diesbezüglich erforderliche gesetzgeberische Handlungsbedarf bleibt unerwähnt.

Siehe dazu auch den Beitrag von Rechtsassessor Michael Friedrich in der Arbeits- und Sozialrechtskartei vom August 2001, Seite 237 ff „Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit“.

§ 12a Abs 2 Ziff 2

Demnach wäre nur jener Nachtarbeitnehmer, der mindestens durchschnittlich mehr als eine Nacht pro Woche bei Berücksichtigung eines 5-wöchigen Jahresurlaubes Nachtarbeit leistet. Die Grenze von 48 Nächten erscheint uns daher viel zu hoch!

§ 12a Abs 4

Da es bei Nachtarbeit nicht um den Ausgleich von unterschiedlich anfallender Arbeit, sondern um eine Bestimmung zur Gesundheitserhaltung handelt, erscheint der Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen sehr hoch gegriffen. Nach diesem Gesetz müsste nämlich erst nach 26 Wochen eine zusätzliche Ersatzruhezeit gewährt werden.

§ 12a Abs 6

Durch den sehr langen Durchrechnungszeitraum wird auch nur ganz selten die gesetzlich vorgesehene zusätzliche Ruhezeit tatsächlich anfallen. Eine Ersatzruhezeit soll aber die notwendige Regeneration des Körpers gewährleisten, weshalb sie nicht einfach durch ein Unterschreiten der Tagesarbeitszeit wett gemacht werden kann. Die Bestimmung des § 12a Abs 5 und 6 würde aber de facto eine zusätzliche Ersatzruhezeit nicht mehr anfallen lassen!

§ 12b – Untersuchungen

Hierzu ist anzumerken, dass nicht erst in einem Abstand von 10, sondern bereits nach etwa 5 Jahren die zweite Untersuchung zu erfolgen haben sollte, denn nur dann sind Schädigungen, die sich ausschließlich aus der Nachtarbeit ergeben, wirklich nachzuweisen.

Außerdem muss die Untersuchung auch während der Dienstzeit möglich sein.

§ 12c – Versetzung

Der Entwurfstext wäre wie folgt umzuformulieren:

„Wenn die Gesundheit eines Arbeitnehmers nachweislich durch die Nachtarbeit gefährdet ist oder er oder sie auf notwendige Betreuungspflichten nicht mehr

Bedacht nehmen kann, so sind verpflichtend die betrieblichen Möglichkeiten für einen Wechsel in einen geeigneten Tagesarbeitsplatz zu schaffen“.

Gleiches gilt auch für die Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender Fritz Neugebauer eh.

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.